



SARASIN

Statuten/ Reglement

Sarasin Anlagestiftung (SAST)

Juni 2007

Statuten

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

«**Sarasin Anlagestiftung**»

«**Sarasin Fondation de Placement**»

«**Sarasin Fondazione per L'investimento**»

in der Folge kurz «Stiftung» genannt, errichtet die Bank Sarasin & Cie, Basel («Stifterin»), eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Basel. Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der Stifterin und Genehmigung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

Die Geschäftsführung und die Revisionsstelle der Stiftung befinden sich in der Schweiz.

Art. 2 – Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Personalvorsorge durch die rationelle und wirtschaftliche Anlage der ihr von Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 3 der Statuten (nachstehend «Mitstifter» genannt) anvertrauten Gelder in Wertschriften, Immobilien und Hypotheken von ausschliesslich der Personalvorsorge gewidmeten Vermögen durch gemeinsame Verwaltung.

Art. 3 – Mitstifter

Der Stiftung können sich alle steuerbegünstigten in der Schweiz domizilierten öffentlichen und privaten Einrichtungen der zweiten und dritten Säule anschliessen.

Art. 4 – Stiftungsvermögen

4.1 Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Widmungsvermögen und dem Anlagevermögen.

4.2 Die von der Stifterin anlässlich der Gründung der Stiftung gewidmeten CHF 20 000.–, einschliesslich des damit erzielten Vermögensertrages, bilden das Widmungsvermögen. Es wird durch weitere Zuwendungen seitens der Mitstifter geäufnet. Die Höhe dieser Zuwendungen wird im Reglement festgelegt.

4.3 Das Anlagevermögen besteht aus den von den Mitstiftern zum Zweck der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Geldern sowie den darauf erwirtschafteten Erträgen. Das Anlagevermögen wird in verschiedene, rechnerisch selbstständig geführte, voneinander unabhängige Anlagegruppen gegliedert. Das Reglement der Stiftung (nachstehend «Reglement» genannt) bestimmt im Detail die Berechtigung am Anlagevermögen. Die Mitstifter erwerben am Anlagevermögen nennwertlose und unentziehbare Anteile an den Anlagegruppen. Es handelt sich bei diesen Anteilen um keine Wertpapiere. Sie werden buchhalterisch erfasst und können in Bruchteile zerlegt werden.

4.4 Das Stiftungsvermögen ist ausschliesslich dem Zweck der beruflichen Vorsorge gewidmet und darf ihm nicht entfremdet werden. Es wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der beruflichen Vorsorge angelegt. Es darf, mit Ausnahme von Immobilienanlagen, nicht verpfändet werden.

Art. 5 – Organe

Stiftungsorgane sind:

- a) die Mitstifternversammlung als oberstes Organ sowie
- b) der Stiftungsrat.

Art. 6 – Mitstifternversammlung

6.1 Die Mitstifternversammlung (nachstehend «Versammlung» genannt) wird durch die Vertreter aller Mitstifter gebildet. Die Mitstifter können sich bei Verhinderung durch den Stiftungsrat, einen anderen Mitstifter oder einen durch den Stiftungsrat der Stiftung eingesetzten neutralen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mittels einer Vollmacht vertreten lassen.

6.2 Die ordentliche Versammlung findet mindestens einmal pro Jahr, innert sechs Monaten seit Abschluss des Rechnungsjahres statt. Die Detailregelung ist im Reglement festgehalten.

- 6.3 Die Versammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten im Rahmen des Stiftungszweckes;
 - b) Genehmigung und Änderung des Reglements;
 - c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats, sofern diese nicht durch die Stifterin bezeichnet werden;
 - d) Wahl der Revisionsstelle;
 - e) Abnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrats und der Revisionsstelle;
 - f) Abnahme der Jahresrechnung;
 - g) Beschlussfassung über den Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Auflösung, Liquidation und Fusion der Stiftung.
- 6.4 Das Stimmrecht der Mitstifter richtet sich nach Massgabe der Gesamtzahl der ganzen Ansprüche gemäss Reglement am Anlagevermögen. Werden zu einzelnen Anlagegruppen separate Abstimmungen durchgeführt, so richtet sich das Stimmrecht nach der Anzahl der Ansprüche an diesen Anlagegruppen. Kein Mitstifter kann aber mehr als den fünften Teil sämtlicher vertretenen Stimmen auf sich vereinigen.
- 6.5 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der vertretenen Stimmen. Das qualifizierte Mehr ist für die Beschlussfassung zu einer Statutenrevision, einer Auflösung sowie der Liquidation der Stiftung (Artikel 11 und 12 der Statuten) erforderlich.
- 6.6 Eine ausserordentliche Versammlung kann von mindestens einem Fünftel der Mitstifter, vom Stiftungsrat oder der Revisionsstelle unter Angabe des Grundes einberufen werden. Der Antrag hat schriftlich an den Stiftungsrat zu erfolgen. Der Präsident des Stiftungsrates muss nach Eingang des Begehrens in angemessener Frist eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

Art. 7 – Stiftungsrat

- 7.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Stifterin ist berechtigt, mindestens drei Vertreter im Stiftungsrat zu bezeichnen. Im Übrigen sind die Mitglieder des Stiftungsrates von der Versammlung aus dem Kreis der Vertreter der Mit-

stifter (Art. 3 und 6 der Statuten) zu wählen. Die Vertreter der Mitstifter haben jederzeit über die Mehrheit im Stiftungsrat zu verfügen.

- 7.2 Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Stiftungszweckes unter Beachtung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde, wozu ihm alle Kompetenzen eingeräumt sind, die nicht ausdrücklich der Versammlung, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind.
- 7.3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für die Stiftung.
- 7.4 Der Stiftungsrat wählt einen Geschäftsführer und die Personen der Geschäftsführung. Er kann gewisse Aufgaben und Kompetenzen namentlich an den Geschäftsführer, die Geschäftsführung, einen Anlageausschuss oder Dritte delegieren. Mit diesen delegierten Funktionen können natürliche und juristische Personen betraut werden, die nicht dem Stiftungsrat angehören. Die Geschäftsführung und der Anlageausschuss sind dem Stiftungsrat verantwortlich.
- 7.5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- 7.6 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Stiftungsräte haben das Recht zur Demission.
- 7.7 Der Stiftungsrat entscheidet über die Errichtung, Schliessung und Liquidation von Anlagegruppen sowie über die Verwendung der Erträge der Anlagegruppen und des Widmungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes. Ferner legt er unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den dazugehörigen Verordnungen über die berufliche Vorsorge die Anlagerichtlinien der Anlagegruppen fest.

7.8 Für die delegierten Aufgaben an die Geschäftsführung kann der Stiftungsrat ein spezielles Organisationsreglement erlassen.

Art. 8 – Revisionsstelle

8.1 Die Versammlung wählt eine Revisionsstelle, die organisatorisch, personell und wirtschaftlich unabhängig von der Stifterin, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführung ist. Der Sitz der Revisionsstelle befindet sich in der Schweiz.

8.2 Die Revisionsstelle muss über Erfahrung in der Revision von kollektiven Anlagen und über ausreichende Kenntnisse im Bank- und Finanzbereich verfügen. Sie ist Mitglied der Treuhandkammer.

8.3 Die Revisionsstelle prüft die Tätigkeit des Stiftungsrates, der Geschäftsführung und der anderen vom Stiftungsrat beauftragten Stellen und Gremien auf Übereinstimmung mit den Statuten und dem Reglement der Stiftung sowie den Anlagerichtlinien und der Gesetzgebung. Sie prüft ebenfalls die Buchführung und die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet der Mitstifterversammlung und der Aufsichtsbehörde Bericht.

8.4 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

Art. 9 – Geheimhaltung

Die Organe der Stiftung und deren Beauftragte sind zur Wahrung aller Interessen der Mitstifter und der Stiftung zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 10 – Reglement und Anlagerichtlinien

10.1 Das Reglement der Stiftung regelt die interne Organisation, insbesondere die Aufteilung des Anlagevermögens in voneinander unabhängige gegenseitig nicht haftbare Anlagegruppen, die näheren Bestimmungen über die Organe wie Wahl, Amtsdauer, Abstimmungsmodus etc., die Rechte der Mitstifter sowie die Rechnungslegung.

10.2 Für die Anlagetätigkeit betreffend der einzelnen Anlagegruppen erlässt der Stiftungsrat spezielle Anlagerichtlinien. Er achtet darauf, dass die Umschreibung der Anlagetätigkeit nicht zu Missverständnissen oder Verwechslungen unter den einzelnen Anlagegruppen führt. Der Name soll den Inhalt der Anlagegruppe charakterisieren.

Art. 11 – Statutenrevision

Die Versammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Stiftungsstatuten beschliessen. Mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde tritt die Änderung in Kraft.

Art. 12 – Auflösung und Liquidation der Stiftung

Die Stiftung kann auf Antrag der Versammlung durch die Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, sofern der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreichbar erscheint.

Dieser Beschluss eines solchen Antrages bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitstifter.

Das Netto-Widmungsvermögen darf im Falle der Liquidation der Stiftung seinem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden und wird den Mitstiftern im Verhältnis zu deren Zuwendung an die Stiftung verteilt. Das im Zeitpunkt noch vorhandene Anlagevermögen wird auf die Mitstifter im Verhältnis ihrer Ansprüche verteilt.

Feststellung der Auflösung und die Genehmigung der Verteilung des Liquidationserlöses durch die zuständige Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 13 – Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bundes.

Art. 14 – Errichtung der Statuten

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde am 3. Mai 2001 von der Versammlung genehmigt.

Sie tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt die Version vom 4. Juli 1991.

Reglement

In Anwendung der Art. 6 und 10 der Statuten der «Sarasin Anlagestiftung» in der Folge «Stiftung» genannt, wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 – Mitstifter

Nur die unter Art. 3 der Statuten definierten Vorsorgeeinrichtungen können Mitstifter werden.

Jeder Mitstifter leistet einen Beitrag von CHF 100.– an das Widmungsvermögen (Art. 4 der Statuten) und erwirbt mindestens einen Anspruch am Anlagevermögen der Stiftung (Art. 4 der Statuten).

Die Mitstifter anerkennen die Statuten und das Reglement der «Stiftung».

Bei Rückgabe aller Ansprüche verliert die Personalvorsorgeeinrichtung den Status eines Mitstifters.

Art. 2 – Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen und dem Anlagevermögen zusammen. Die Vermögenswerte der Stiftung dürfen weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Immobilienanlagen. Die Belastung darf im Durchschnitt aller Grundstücke 40% des Verkehrswertes nicht überschreiten.

Das Widmungsvermögen dient der Errichtung der Stiftung und wird vom Stiftungsrat unabhängig vom Anlagevermögen angelegt und verwaltet. Der jährliche Ertrag des Widmungsvermögen sowie die Zuwendungen der Mitstifter werden diesem selbst zugeschlagen.

Das Anlagevermögen gliedert sich in verschiedene, rechtlich selbstständig geführte, voneinander unabhängige Anlagegruppen gemäss Art. 4 der Statuten.

Die Mitstifter können an diesen Anlagegruppen Ansprüche erwerben. Diese Ansprüche haben keinen Wertpapiercharakter.

Der Stiftungsrat kann jederzeit neue Anlagegruppen schaffen sowie die bestehenden erweitern oder aufheben. Die entsprechenden Neuerungen sind den jeweiligen Mitstiftern zur Kenntnis zu bringen.

Art. 3 – Ansprüche der Mitstifter

Die Mitstifter können nennwertlose und unentziehbare Ansprüche an den einzelnen Anlagegruppen des Anlagevermögens erwerben. Die Ansprüche können in Bruchteile (Fraktionen) zerlegt werden.

Der Inhalt eines Anspruchs besteht im Recht des Mitstifters auf eine entsprechende Quote am Gesamtvermögen und am jährlichen Ertrag der betreffenden Anlagegruppe. Das Gesamtvermögen besteht aus: dem Verkehrswert der Anlagen inklusive der Liquidität, den aufgelaufenen Erträgen und Marchzinsen abzüglich der Schuldverpflichtungen und Spesen sowie bei der Liquidation von Liegenschaften im Zeitpunkt der Schätzung anfallenden Steuern.

Als Verkehrswert gilt bei Wertschriften der Kurswert der Anlagen, bei Immobilien der Preis, der bei sorgfältigem Verkauf der Liegenschaft im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die auf Ende des Rechnungsjahres vorgenommene Verkehrswertschätzung der Immobilienwerte ist für das ganze folgende Jahr verbindlich, sofern der Stiftungsrat nicht eine Zwischenbewertung als angezeigt erachtet.

Im Zeitpunkt der Erstaussgabe bestimmt der Stiftungsrat den Preis des Anspruches. Zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt sich der Inventarwert eines Anspruches nach dem jeweiligen Gesamtvermögen am Bewertungstag, geteilt durch die Anzahl der bei dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche.

Der Stiftungsrat legt die Bewertungstage und den Bewertungsablauf fest. Er bestimmt den Termin, bis zu welchem Aufträge für den Erwerb oder die Rückgabe von Ansprüchen erteilt werden können (Pricing-Verfahren). Der Erwerb und die Rückgabe von Ansprüchen kann nur auf die vom Stiftungsrat festgelegten Bewertungstage hin erfolgen. Es müssen mindestens vier Bewertungstage pro Anlagegruppe und Jahr bestimmt werden.

Der Reinertrag kann jährlich ganz oder teilweise an die Mitstifter ausgeschüttet oder direkt, ohne die Ausgabe neuer Anteile und Wahlrecht der Mitstifter, wieder der jeweiligen Anlagegruppe zugewiesen werden.

Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe respektive die Form der Ertragsausschüttung pro Anlagegruppe.

Art. 4 – Erwerb und Rückgabe

Der Erwerb und die Rückgabe von Ansprüchen ist in der Regel nicht beschränkt. Der Stiftungsrat kann jedoch bei ausserordentlichen Situationen die Ausgabe neuer Ansprüche beschränken oder einstellen.

Der Erwerbspreis eines Anspruches entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch. Aufwendungen wie Spesen und Abgaben, die aus der Rückgabe von Ansprüchen durchschnittlich entstehen, können dem Rückgabepreis belastet werden. Diese allfällige Differenz zwischen Erwerbs- und Rückgabepreis fällt der jeweiligen Anlagegruppe zu.

Verfügt das Anlagevermögen nicht über die für die Auszahlung der Ansprüche benötigten flüssigen Mittel, so verwertet die Stiftung sogleich Vermögenswerte. In diesem Falle kann sie die Auszahlung so lange aufschieben, bis die erforderlichen flüssigen Mittel zur Verfügung stehen, jedoch längstens drei Monate.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann die Auszahlung von Ansprüchen weiter um maximal ein Jahr aufgeschoben werden. Ein weiterer Aufschub kann nur mit Zustimmung der Mitstifterversammlung festgelegt werden.

Art. 5 – Mitstifterversammlung

Die ordentliche Mitstifterversammlung (nachfolgend «Versammlung» genannt) findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einberufen.

Der Stiftungsrat hat eine gemäss Art. 6 der Statuten beantragte ausserordentliche Versammlung unverzüglich einzuberufen.

Die ordnungsgemäss einberufenen ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen. Schriftliche Vertretungen sind zulässig.

Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse und treffen ihre Wahlen mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Urkunde oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts anderes vorschreiben.

Der Präsident des Stiftungsrates führt den Vorsitz in den Versammlungen.

Art. 6 – Stiftungsrat

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Für das Zustandekommen von Beschlüssen auf dem Zirkularweg ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 7 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von drei Jahren von der Versammlung gewählt.

Art. 8 – Geschäftsführung

Der Stiftungsrat bestimmt eine Geschäftsführung und umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem speziellen Organisationsreglement.

Art. 9 – Anlagerichtlinien

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Anlagerichtlinien der Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2). Für die einzelnen Anlagegruppen erlässt der Stiftungsrat die entsprechenden Anlagerichtlinien. Die Anlagerichtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil des Vermögensverwaltungsauftrages, den der Stiftungsrat für jede Anlagegruppe an die Bank Sarasin & Cie AG oder Dritte erteilt.

Art. 10 – Anlageausschuss

Der Stiftungsrat kann einen aus Vertretern der Mitstifter bestehenden Anlageausschuss bestimmen, der im Rahmen der Anlagerichtlinien die Anlagen mindestens vierteljährlich kontrolliert.

Der Anlageausschuss berichtet dem Stiftungsrat mindestens viermal jährlich anlässlich der Stiftungsratssitzungen über seine Tätigkeit.

Bestimmt der Stiftungsrat keinen Anlageausschuss, so obliegt dem Stiftungsrat die vierteljährliche Überwachung der Anlagetätigkeit.

Art. 11 – Entschädigungen

Die Entschädigungen der Organe der Stiftung und der von diesen Beauftragten erfolgt nach Aufwand. Die Kosten für die Administration, die Geschäftsführung, das Portfoliomanagement, die Kauf- und Verkaufsaktionen, die Stiftungsdokumentation und den Vertrieb können den Anlagegruppen entsprechend ihrer Grösse zum Gesamtvermögen belastet werden.

Art. 12 – Information der Mitstifter

Der Stiftungsrat wird die Mitstifter periodisch informieren, insbesondere über die Anzahl der Mitstifter und die Anzahl der Ansprüche, die Zusammensetzung und den Wert der einzelnen Anlagegruppen sowie die Veränderung der Anlagen.

Auf Verlangen des Mitstifters ist ein Inventar und eine Aufstellung der Käufe, Verkäufe und anderer Geschäfte pro Anlagegruppe abzugeben.

Art. 13 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 14 – Reglementsänderung

Der Stiftungsrat muss Änderungen und Ergänzungen des Reglements der Versammlung zur Genehmigung vorlegen (Art. 6 der Statuten) und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen.

Art. 15 – Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Versammlung am 3. Mai 2001 genehmigt und am 1.1.2002 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die Bestimmungen der 2. Auflage vom Dezember 1996 inklusive der Änderung vom 4. Mai 1998.

Kontaktadressen

Bank Sarasin & Cie AG
Herr Hanspeter Kämpf, Geschäftsführer
Elisabethenstrasse 62, Postfach
CH-4002 Basel
Telefon +41 (0)61 277 79 10
Telefax +41 (0)61 277 78 96
E-Mail hanspeter.kaempf@sarasin.ch
www.sarasin.ch

Bank Sarasin & Cie AG
Herr Marcel Wüthrich
Löwenstrasse 11, Postfach
CH-8022 Zürich
Telefon +41 (0)44 213 93 34
Telefax +41 (0)44 213 92 62
E-Mail marcel.wuethrich@sarasin.ch
www.sarasin.ch

Banque Sarasin & Cie SA
Monsieur Benoît Piette
8, place de l'Université, Case postale
CH-1211 Genève 4
Telefon +41 (0)22 322 99 79
Telefax +41 (0)22 737 50 03
E-Mail benoit.piette@sarasin.ch
www.sarasin.ch

